

## **Reglement Rheinfelder Warenmarkt**

Wir bitten Sie, folgende Weisungen zu beachten und einzuhalten:

### **1. Veranstalter/Zuständigkeit**

Der Detaillisten-Verein «Rheinfelden pro Altstadt», mit Sitz in Rheinfelden, hat den Marktveranstalter Michele Pelosi mit Sitz in Möhlin, beauftragt den Rheinfelder Herbstmarkt durchzuführen. Herr Pelosi bereitet die Märkte vor und übt die allgemeine Aufsicht über den gesamten Marktverkehr aus.

### **2. Anmeldung**

Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch Herrn Pelosi begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zum Markt, sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer späteren Veranstaltung. Über die Teilnahme oder Absage entscheidet Herr Pelosi. Die definitive Vergabe und Zuteilung erfolgt nicht nach Eingang der Anmeldungen, sondern wird aufgrund der vorgegebenen Platzverhältnisse vergeben. Das Gewohnheitsrecht hat keine Gültigkeit und wird nicht berücksichtigt. Die Untervermietung durch den Marktteilnehmer ist nicht zulässig.

### **3. Standbestätigung**

Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Marktteilnehmer die Standplatzbestätigung und Rechnung zugestellt. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Punkt 10 als zustande gekommen. Der Standort wird durch Herrn Pelosi endgültig bestimmt. Wünsche der Marktteilnehmer werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines an einem früheren Markt innegehabten Platzes. Herr Pelosi behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist.

Es besteht keine Garantie auf einen Standplatz oder Standort, Ausnahme: Ortsansässige Ladengeschäfte.

### **4. Markttag und Verkaufszeiten**

Folgende Markttag und Verkaufszeiten gelten und sind unbedingt einzuhalten:  
Samstag von 10.00 - 19.00 Uhr und Sonntag von 10.00 - 18.00 Uhr.  
Sämtliche Marktteilnehmer müssen ihren Betrieb am Samstag und Sonntag ab 10.00 Uhr geöffnet haben und erst dann darf verkauft werden. Die Marktöffnungszeiten sind zwingend einzuhalten.

### **5. Auf- / Abbau und Befahren des Marktplatzes**

Der Aufbau am **Freitag vor dem Markt ist ab 15.00 Uhr möglich. Samstag Aufbau ab 6.00 Uhr.** Die Fahrzeuge der Marktteilnehmer müssen bis spätestens am Samstag und Sonntag bis 9.30 Uhr vom Marktgelände weggefahren sein und ausserhalb der Altstadt parkiert werden. Während der Marktöffnungszeiten (siehe Punkt 4) dürfen sich keine Fahrzeuge auf dem Marktplatz befinden.

Das montieren von festen Einrichtungen sowie die Anbringung von festen Bodenfixierungen, Nägel, Schrauben, Verankerungen usw. dürfen nicht in den Boden gerammt werden.

### **6. Covid-19-Schutzkonzepte**

Für den Schutz und die Richtlinien in und rund um den eigenen Food-Stand/Truck verweisen wir auf das GastroSuisse-Schutzkonzept sowie auf die BAG Vorgaben. Zudem ist jeder Marktteilnehmer selbst für die Oberflächen-Desinfektion verantwortlich. Weiters müssen von jedem Teilnehmer Hände-Desinfektionsmittel beim Stand für die eigenen Mitarbeiter und vor allem Besucher zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls müssen Abstands-Bodenmarkierungen selbst angebracht werden. Die BAG-Merkblätter sind zudem immer gut sichtbar beim Stand zu präsentieren.

<https://www.ch.ch/de/coronavirus/#kontakte-und-informationen-der-kantonalen-behoerden>

## **7. Leistungen und Vorschriften für Marktteilnehmer**

Für alle am Markt feilgebotenen Lebensmittel müssen die Eidgenössischen und Kantonalen Lebensmittel- und Fleischhygiene-Vorschriften eingehalten werden. (Lebensmittelinспекtor vor Ort)

Es sind die Eidgenössischen und Kantonalen Vorschriften über Mass und Gewicht einzuhalten. Sämtliche auf dem Markt angebotenen Waren sind ab Beginn der Auslage mit Preisanschriften zu versehen. Jeder Marktteilnehmer hat seinen Stand mit Name und Adresse zu versehen.

Mehr Informationen unter :

<https://www.gastrouisse.ch/angebot/branchenwissen/hygiene-und-lebensmittelsicherheit/deklaration/>

Der Ausschank von Alkohol muss von Herrn Pelosi zugelassen werden und auf der Standplatzbewilligung ausgewiesen sein, er dient als Ergänzung zum Verpflegungsbetrieb und darf den Marktbetrieb nicht beeinträchtigen.

Es ist gut sichtbar ein Hinweisplakat anzubringen, dass die Abgabe gebrannter Wasser an Jugendliche unter 18 Jahren und die Abgabe sämtlicher alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren verboten sind. Der Ausschank und die Abgabe alkoholischer Getränke an Betrunkene sind nicht gestattet.

Marktteilnehmer dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Marktstandes oder im Verkaufswagen rauchen oder Alkohol trinken.

Die zur Verfügung gestellte Fläche muss zwingend eingehalten werden. Bei überdimensionierten Marktstände/-wagen kann eine Anpassung der Fläche verlangt werden. Herr Pelosi oder seine Assistentin sind entschädigungslos berechtigt, Veränderungen am Marktstand/-wagen zu veranlassen, die nicht dem Bild des Marktes entsprechen.

Die Mietstände mit 3 Laufmetern, können in beschränkter Anzahl dazu gemietet werden. Der Mietstand muss am Markttende von jeglichen Abbringungen (Bostitch, Tackerklammern Kleber etc.) befreit und sauber abgegeben werden.

Kabelrolle und Verlängerungskabel, Steckerschiene, Doppelstecker werden vom Marktteilnehmer mitgebracht. Die Kabel sind so zu verlegen, dass keine Unfälle entstehen können. Die Kabel dürfen nicht selber über die Strasse oder den Platz querverlegt oder überspannt werden. Herr Pelosi stellt eine zentrale Anschlussmöglichkeit gegen Entgelt zur Verfügung. Kabelrollen müssen während des Strombezugs immer komplett abgewickelt sein (Brandgefahr!).

**Elektrische Heizstrahler sind verboten!**

## **8. Abfall**

Am Markt stehen an zwei Standorten Abfall Mulden für die Marktteilnehmer bereit. Alle Marktfahrer sind aufgefordert, Ihre Abfälle in geschlossenen Säcken sachgemäss selber zu entsorgen. Die Kosten für die Beseitigung widerrechtlich verursachter Verschmutzungen (Öl- oder Fettflecken) **oder stehendgelassenem Abfall** werden dem Verursacher mit **CHF 500.00** belastet.

Fette, Öle und/oder stark fetthaltige Abwasser dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Marktteilnehmer müssen diese selber gesondert entsorgen.

## **9. Haftung / Sicherheit**

Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, sich gegen allfällige Schäden zu versichern. Bitte achten Sie darauf, dass alle Elektroinstallationen in einwandfreiem Zustand sind. Selber mitgebrachtes Mobiliar dürfen keine Verletzungsgefahren aufweisen. Die «Rheinfelden pro Altstadt», sowie Herr Pelosi, übernehmen keine Haftung für Schäden der Marktteilnehmer (Diebstahl, Haftpflicht, Feuer, Wasser etc.).

Offenes Feuer mit unkontrollierter Wärmestrahlung und/oder Funkenflug sowie die Lagerung von leicht brennbaren Materialien sind auf dem Marktplatz sowie innerhalb des Verkaufsstands verboten. Beim Hantieren mit Gas, brennbaren Reinigungsmitteln und/oder giftigen Flüssigkeiten darf nicht geraucht oder offenes Feuer entfacht werden. Gasflaschen aller Art sind fachmännisch zu lagern resp. anzuschliessen. Die elektrischen Einrichtungen entsprechen der Norm und sind im einwandfreien Zustand. Jeder Verpflegungsstand welche eine Kücheneinrichtung haben, hat einen geeigneten Feuerlöscher zur Hand (kein Pulver).

Die Marktteilnehmer verpflichten sich, sämtliche gesetzliche Bestimmungen während des Anlasses permanent einzuhalten und garantieren jederzeit Zugangsmöglichkeiten des Rettungs- und Sicherheitspersonals.

Bei einem temporären Stromausfall übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung für einen Umsatzverlust oder Geräte - und Materialschaden.

## **10. Allgemeine Informationen**

Herr Pelosi wird die feuerpolizeilichen Weisungen einhalten und den Markt entsprechend gestalten.

## **11. Marktgebühren**

Die Marktgebühr ist fristgerecht im Voraus mittels Einzahlungsscheines zu begleichen. Diesen erhalten Sie zusammen mit der Standplatzbestätigung.

**Bitte beachten Sie, dass wir auf die rechtzeitige Zahlung Ihrer Gebühren angewiesen sind. Sollte Ihre Zahlung bis am 27.08.2022 nicht erfolgt sein, bedeutet dies der Verlust Ihres Standplatzes. Barzahlungen sind nicht möglich.**

**Zahlungsabschnitt ist unbedingt als Beweis mitzuführen!**

## **12. Rücktrittsrecht / Ausschluss**

- a) Dem Marktteilnehmer steht das Recht zu, innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Standplatzbestätigung **schriftlich** und ohne Grundangabe zurückzutreten. **Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und zieht keine Kostenfolgen nach sich.**
- b) Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, werden folgende Beträge als Konventionalstrafe festgelegt. Die Beträge variieren je nach Zeitpunkt der Vornahme des Rücktrittes.

Der Marktteilnehmer hat das Recht, die Konventionalstrafe mit allfällig bereits bezahlten Beträgen zu verrechnen. Allfällige Restbeträge sind per Rücktrittsdatum fällig.

- bei einem Rücktritt zwischen dem 04.-19. September 2022  
50 % der Vertragssumme

- bei einem Rücktritt nach dem 20. September 2022 bzw. bei Nichterscheinen:  
100 % der Vertragssumme

Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z. B. für bereits ausgeführte Bestellung (Technik, Marktstände usw.)

- c) Marktteilnehmer, welche sich ungebührlich benehmen, dieses Reglement oder spezielle Anordnung von Herrn Pelosi oder der Assistentin missachtet, wird in leichteren Fällen verwarnt. Im Wiederholungsfalle ist Herr Pelosi oder die Assistentin berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren gemäss «Standplatzgebühren» zu Lasten des Marktteilnehmers berechnet werden bzw. verfallen.
- d) Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung des Marktes verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Marktteilnehmer auf Schadenersatz gegenüber dem Veranstalter.

## **13. Rechtliche Bestimmungen**

Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Herr Pelosi behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglements jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.

Schriftlichkeitsabsprache: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.

Es dürfen nur Verkaufsartikel angeboten werden, welche gemäss Anmeldung/Ausstellungsvertrag bewilligt wurden.

Anwendbar ist das schweizerische Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Rheinfelden als eingetragener Sitz des Detaillisten-Vereins «Rheinfelden pro Altstadt» für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslichen Gerichtsstand.

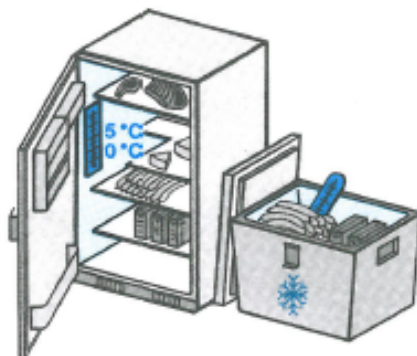
**Version Januar 2022**

# MERKBLATT

Verkauf von Lebensmitteln im Freien

## Die 9 Hauptregeln

- 2** Kühlhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:  
– max 5°C  
– Kontrollthermometer



- 1** Anlieferung der Lebensmittel  
– sauber verpackt  
– leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt

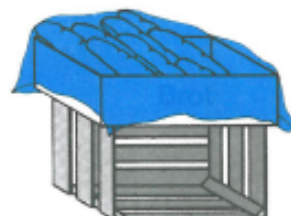


- 4** Handwascheinrichtung mit  
– Trinkwasser  
– Reinigungsmittel  
– Einweghandtüchern



- 5** Gedeckter Verkaufsstand mit  
– Speischutz  
– glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

- 3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



- 6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet, raucht nicht



- 7** Abfälle  
– vorschriftsgemäss beseitigen



- 9** Selbstkontrolle  
– Schriftliche Unterlagen müssen vorhanden sein



- 8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit  
– eitrigen Wunden  
– Durchfall  
– Grippe/Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektorinnen und -Inspektoren  
Nachdruck 2012